



Sitzung vom

21. Oktober 2024

Mitgeteilt den

22. Oktober 2024

Protokoll Nr.

828/2024

Auftrag Derungs

betreffend Verbesserung der Rahmenbedingungen für Deponien und Materialabbau

Antwort der Regierung

Gemäss dem Umweltrecht des Bundes ist ein Materialabbau ausserhalb von Gewässern unabhängig von irgendwelchen Mengenschwellen bewilligungsfähig, wenn ein Standort die richt- und nutzungsplanerischen Voraussetzungen erfüllt. In den planerischen Verfahren wird u. a. sichergestellt, dass Abbaustellen nicht in steinschlag-, rutschungs- oder besonders erosionsgefährdeten Gebieten oder in einer Grundwasser-, Natur- oder Landschaftsschutzzone liegen. Eine Abbaubewilligung in Fliessgewässern darf zudem gemäss Art. 44 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) nicht erteilt werden, wenn der Geschiebehaushalt nachteilig beeinflusst wird. Dies ist im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) der Fall, sobald dem Fliessgewässer mehr Geschiebe entnommen als natürlicherweise zugeführt wird und eine Eintiefung der Gewässersohle stattfindet. Auch Deponiestandorte müssen die planerischen Voraussetzungen erfüllen. Zudem sieht die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) seit 2016 bei Deponien für Aushubmaterial (Typ A) eine Mindestgrösse von 50 000 m³ vor, die nur noch in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) unterschritten werden darf. In der Beurteilung der Regierung ist ausschliesslich die Vorgabe der Mindestgrösse zu diskutieren; der Sinn der übrigen bundesrechtlichen Vorgaben dürfte ohne Weiteres nachvollziehbar und damit nicht bestritten sein. Damit das Angebot an Deponieraum für die normale Bautätigkeit in den Regionen nicht von Deponien für Strassen- und Bahnprojekte beansprucht wird, werden bei solchen spezialrechtlichen Infrastrukturvorhaben regelmässig projektbezogene Deponien, auch unterhalb der Mindestgrösse mit Zustimmung des BAFU, bewilligt. Zudem werden Wiederauffüllungen von Abbaustellen oder zu Bewirtschaftungsverbesserungen in der Landwirtschaft möglichst grosszügig bewilligt. Die Bewil-

ligungspraxis des Bundes bei ordentlichen Deponievorhaben unterhalb der Mindestgrösse ist hingegen restriktiv. Das ist auch verständlich, denn dem Argument der grösseren Transportdistanzen und CO₂-Emissionen ist auch entgegenzuhalten, dass kleinere Deponien wegen der erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung des wilden Deponierens mit Abzäunungen und Überwachung unwirtschaftlich sind. Zudem besteht an Deponiestandorten auch immer die Gefahr, dass schadstoffhaltiges Material deponiert wird, welches geogen vorhandene oder neu regulierte Schadstoffe wie z. B. per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) enthält. Damit bergen sie auch ein potenzielles Risiko für spätere Massnahmen mit entsprechenden Folgekosten. Zentralisierte Regionaldeponien entsprechen auch dem Konzentrationsgebot nach Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700). Sie stellen nur dann eine Gefahr zur Ausübung eines Monopols dar, wenn das Deponiemanagement einem Unternehmen überlassen wird. Wenn die Annahmekonditionen von Regionaldeponien bei der öffentlichen Hand bleiben, können überhöhte Annahmepreise wegen Monopolen verhindert werden.

Zu Punkt 1: Der Handlungsspielraum wird bereits heute maximal ausgenützt.

Zu Punkt 2: Mit dem Erlass kantonaler rechtlicher Bestimmungen können Bestimmungen des Bundesrechts nicht aufgeweicht werden.

Zu Punkt 3: Die Regierung ist bereit, anlässlich der jährlichen Besprechungen mit der Direktion des BAFU die Bewilligungspraxis für Unterschreitungen der Mindestgrösse von Typ A Deponien zu besprechen, mit dem Ziel, allfälliges Optimierungspotenzial für spezielle Situationen zu identifizieren.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag betreffend den Punkt 1 zu überweisen und als erledigt abzuschreiben, betreffend den Punkt 2 abzulehnen und betreffend den Punkt 3 wie folgt abzuändern: Die Regierung wird beauftragt, anlässlich der nächsten jährlichen Besprechung mit der Direktion des BAFU die Bewilligungspraxis für Unterschreitungen der Mindestgrösse von Typ A Deponien zu besprechen, mit dem Ziel, allfälliges Optimierungspotenzial für spezielle Situationen zu identifizieren.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin